

Beschlussvorlage Gemeinde Barnekow Federführend: Kämmerei	Vorlage-Nr: VO/GV12/2019-0737 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: Einreicher: Bürgermeisterin
Beratung und Beschlussfassung über die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Barnekow	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	03.12.2019
Gremium	
Gemeindevertretung Barnekow	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Barnekow vom 15.01.2019.

Sachverhalt:

In der Zeit vom 04.02.2019 bis zum 22.03.2019 fand eine überörtliche Prüfung des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Nordwestmecklenburgs statt. Hier erfolgte der Hinweis, dass der Erlass von Forderungen einen Antrag des Schuldners gemäß § 22 GemHVO-Doppik M-V und VV Nr. 24.3. voraussetzt.

Anlage/n:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Barnekow vom 15.01.2019

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Barnekow vom 15.01.2019

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik M-V) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V, S. 34) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 311) i. V. m. der VV Nr. 24.3. wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Barnekow vom 17.09.2019 und nach Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

§ 3 Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner/für die Schuldnerin eine besondere Härte bedeuten würde. Ein Erlass setzt einen entsprechenden Antrag voraus. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.
Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner/die Schuldnerin in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- (3) Ansprüche können erlassen werden:
 1. vom Leiter/von der Leiterin der Finanzabteilung bis 250,00 Euro,
 2. vom LVB/von der LVB bis 500,00 Euro,
 3. vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bis 1.000,00 Euro,
 4. von der Gemeindevertretung über 1.100,00 Euro.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barnekow, den

Heine
Bürgermeisterin

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.